

Einwohnergemeinde Fislisbach



**Benützungsglement
des
Werkhofs Fislisbach**

vom 1. Februar 2002

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	Seite
1.1	Reservation	4
1.2	Sorgfalt	4
1.3	Parkierung	4
2	Benützung von speziellen Einrichtungen	
2.1	Vermietung	4
2.2	Räumlichkeiten	4
2.3	Benützungsbewilligung	4
2.4	Gebühren / Entschädigung Putzarbeiten	5
2.5	Bestuhlung	5
2.6	Über- / Abnahme	5
2.7	Haftung	5
2.8	Fremdmaterial	5
2.9	Parkordnung	5
2.10	Zutrittsverweigerung	5
2.11	Benützungsordnung	5
3	Benützungsgebühren	
3.1	Benützungsgebühren	6
3.2	Übermässiger Zeitaufwand des Bauamtes	6
3.3	Gebührenänderung	6
4	Inkrafttreten	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1

Reservation

Die Räumlichkeiten im Werkhof dürfen nur mit Bewilligung der Abteilung Bau und Planung zu anderen als den Zwecken des Bauamtes oder der Feuerwehr benützt werden.

Art. 1.2

Sorgfalt

Die Benützer sorgen für Reinlichkeit und Ordnung innerhalb der Anlage.

Art. 1.3

Parkierung

Autos und Motorräder sind auf den Parkplätzen vor dem Bauamt abzustellen. Auf dem Platz vor der Einstellhalle der Feuerwehr (Torfront) sowie im Einfahrtsbereich dürfen aus Sicherheitsgründen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

2. Benützung von speziellen Einrichtungen

Art. 2.1

Vermietung

Die Räumlichkeiten im Werkhof werden nur ortsansässigen Institutionen und Vereinen für vereinsinterne Zwecke zur Verfügung gestellt. Privatpersonen und Auswärtigen werden die Räume nicht überlassen.

Als einheimische Vereine gelten solche, von denen mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder in Fislisbach wohnen.

Art. 2.2

Räumlichkeiten

Es stehen die nachstehend aufgeführten Räume, Einrichtungen und Aussenanlagen zur Verfügung:

- Theorieraum (für ca. 60 Personen)
- Gruppentheorieraum (für ca. 12 Personen)
- WC-Anlage
- Kücheneinrichtung
- Parkplätze vor dem Bauamt

Die übrigen Räumlichkeiten sind ausschliesslich für die Feuerwehr und das Bauamt bestimmt und werden den Vereinen und Institutionen nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 2.3

Benützungsbewilligung

Für die Benützung von Räumlichkeiten im Werkhof ist rechtzeitig die Bewilligung der Abteilung Bau und Planung einzuholen. Diese entscheidet über die Benützung, wobei die Interessen der Feuerwehr zu berücksichtigen sind und immer Vorrang haben.

Art. 2.4

Gebühren / Entschädigung Putzarbeiten

Für die Benützung der Räumlichkeiten im Werkhof werden Gebühren nach den Ansätzen unter Punkt 3. verlangt.

Fehlendes und defektes Geschirr ist nach der Inventarkontrolle zu vergüten, andere Schäden nach Rechnungsstellung. Die Gebühren und Entschädigungen werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

Art. 2.5

Das Stellen der Bestuhlung und anderer Einrichtungen ist Sache des betreffenden Vereins. Muss das Bauamt zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so sind die Aufwendungen vom betreffenden Verein zu entschädigen. Nach dem Anlass muss die Bestuhlung wieder in den Urzustand gestellt werden.

Bestuhlung

Art. 2.6

Die Räume sind nach einer Benutzung am folgenden Morgen in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Übernahme- und Abnahmezeit ist mit dem Bauamt zu vereinbaren. Über die Abnahme der benutzten Räume und Anlagen ist vom Bauamt ein Protokoll aufzunehmen.

Über- / Abnahme

Die Übergabe und Abnahme werden durch das Bauamt vorgenommen. Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese auf Kosten des Benützers unverzüglich instand zu stellen.

Art. 2.7

Für Beschädigungen an allen in der entsprechenden Benutzungsbewilligung erwähnten Gebäudeteilen und Einrichtungen einschliesslich der Aussenanlagen haftet der Bewilligungsinhaber. Einzig das Bauamt besorgt Reparaturen oder ordnet solche an, nötigenfalls im Einvernehmen mit der Abteilung Bau und Planung.

Haftung

Art. 2.8

Den Benützern ist es strengstens untersagt, Material der Feuerwehr oder des Bauamtes zu gebrauchen, es sei denn, dieses werde ausdrücklich zur Verfügung gestellt.

Fremdmaterial

Art. 2.9

Für die Einhaltung der Parkordnung ist der Bewilligungsinhaber zuständig.

Parkordnung

Art. 2.10

Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Gruppe dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen der Anlage untersagen, wenn:

Zutrittsverweigerung

- a) der Raum seinem Zweck entfremdet wird
- b) die Benützungsordnung oder die Weisungen des Bauamtes missachtet werden
- c) böswillige Beschädigungen an Böden, Geräten, Wänden, Mobiliar und Beleuchtungskörpern vorkommen
- d) Schäden nicht gemeldet werden
- e) Reparaturen nicht bezahlt werden
- f) ungebührliches Benehmen festgestellt wird.

Art. 2.11

Die vorliegende Benützungsordnung kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Benützungsordnung

3. Benützungsgebühren

Art. 3.1

Gebühren

Für die Benützung der Räumlichkeiten werden die folgenden Gebühren erhoben:

- Theorieraum inkl. Küchenbenützung CHF 150 / Anlass / Tag
- Gruppentheorieraum CHF 30 / Anlass / Tag

Anlässe der Feuerwehr sind gebührenfrei.

Art. 3.2

Übermässiger Zeitaufwand des Bauamtes

Übermässiger Zeitaufwand des Bauamtes ist mit CHF 45 /h zu entschädigen

Art. 3.3

Abfallentsorgung

Der Abfall ist in jedem Fall über gebührenpflichtige Kehrichtsäcke zu entsorgen.

Art. 3.4

Gebührenänderung

Die oben aufgeführten Benützungsgebühren können vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

4. Inkrafttreten

Dieses Benützungs- und Gebühren-Reglement tritt per 1. Februar 2002 in Kraft und ersetzt das Benützungs- und Gebühren-Reglement vom 1. Mai 1998.

Fislibach, 28. Januar 2002

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

K. Peterhans

D. Blunshi